

NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES

DER STADT BURGHAUSEN

IM KLEINEN SITZUNGSSAAL DES RATHAUSES

AM 01.04.2015

FOLGENDE 9 BAUAUSSCHUSS-MITGLIEDER SIND ANWESEND:

Erster Bürgermeister

Herr Hans Steindl

Zweite Bürgermeisterin

Frau Christa Seemann

Dritter Bürgermeister

Herr Norbert Stranzinger

Stadtrat

Herr Franz Kammhuber Vertretung für Herrn Resch

Herr Norbert Stadler

Herr Rupert Bauer

Herr Dr. Gerfried Schmidt-Thrö

Herr Peter Schacherbauer Vertretung für Herrn Strachowsky

Herr Stefan Angstl

Berichterstatter

Herr Helmut Best

Herr Michael Bock

Herr Alfred Eiblmeier

Herr Max Hengersperger

Frau Waltraud Kreil

Protokollführer

Herr Christian Edenhoffer

ENTSCHULDIGT ABWESEND:

Stadtrat

Herr Roland Resch ortsabwesend

Herr Hartmut Strachowsky ortsabwesend

Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl eröffnet um 14:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Bauausschusses. Herr Erster Bürgermeister Hans Steindl stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird genehmigt. Die vorgetragenen Entschuldigungen werden anerkannt.

Mit allen 9 Stimmen

T a g e s o r d n u n g s p u n k t e :

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

- 1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 4. März 2015

2. Sonstiges/Berichte

- 2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.
- 2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO
- 2.3. Bundesverkehrswegeplan;
Antrag der Stadt Burghausen auf Aufnahme der Bundesstraße B20 in den vordringlichen Bedarf / Antwortschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

3. Vorberatung

- 3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10m für den Bereich Robert-Koch-Straße (nördlich), Bachstraße (östlich), Orffstraße (südwestlich) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch
- 3.2. Bebauungsplan Nr. 26a für den Bereich Anton-Riemerschmid-Straße (nordöstlich), Piracher Straße (südöstlich), Lindacher Straße (westlich); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
- 3.3. Bauantrag zur Errichtung einer Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2292/7 und 2292/8, Gemarkung Burghausen im Gewerbegebiet Lindach A
- 3.4. Vorlage des Freiflächengestaltungsplanes für die Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung der ehem. Klosteranlage Raitenhaslach mit Umbau Straßenführung und Dorfmitte

Anfragen/Sonstiges

1. Erweiterter Hochwasserschutz
2. Bahnhof Burghausen - zusätzlicher Fahrkartenautomat
3. niedrige Schallschutzwand

1. Beschlüsse gemäß Art. 32 GO

1.1. Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Bauausschuss-Sitzung vom 4. März 2015

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Die vorstehende Niederschrift, welche in Abdruck den Stadtratsmitgliedern zugeleitet wurde, wird gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

Mit allen 9 Stimmen

2. Sonstiges/Berichte

2.1. Bekanntgabe der Bauanträge, zu denen die Verwaltung die Zustimmung erteilt hat.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.2. Freistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

2.3. Bundesverkehrswegeplan;

Antrag der Stadt Burghausen auf Aufnahme der Bundesstraße B20 in den vordringlichen Bedarf / Antwortschreiben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Zur der von der Stadt eingereichten Resolution zur Ortsumfahrung B 20 (Aufnahme der Ortsumfahrung Burghausen in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans) sind folgende Antwortschreiben eingegangen:

- Schreiben von Herrn Stephan Mayer MdB vom 06.03.2015
- Schreiben von Herrn Staatsminister Dr. Marcel Huber MdL vom 09.03.2015
- Schreiben von Frau Dr. Bärbel Kofler MdB vom 11.03.2015
- Schreiben von Herrn Dr. Stefan Krause (Leiter der Abteilung Straßenbau, Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) vom 11.03.2015

Die Antwortschreiben sind der Ladung als Anlage beigefügt.

Von diesem Bericht wird Kenntnis genommen.

Mit allen 9 Stimmen

3. Vorberatung

3.1. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10m für den Bereich Robert-Koch-Straße (nördlich), Bachstraße (östlich), Orffstraße (südwestlich) im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch

Die Grundstücke mit Flurnummer 2286 und 2288/82, Gemarkung Burghausen sind im Flächennutzungsplan der Stadt Burghausen als Wohnbauflächen dargestellt. Sie liegen im Innenbereich nördlich der Robert-Koch-Straße, östlich der Bachstraße und südwestlich der Orffstraße. Im Norden grenzt die bestehende Wohnbebauung in der Marienberger Straße 57, 59, 61 und 63 an das Baugebiet an. Durch diese Lage ist die Fläche für eine ressourcenschonende und flächensparende Stadtentwicklung bestens geeignet. Die Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 5.281 m² wurden bisher intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Nachdem die Stadt Burghausen die Fläche vor Kurzem erwerben konnte, ergibt sich eine Möglichkeit zur baulichen Nachverdichtung in innerstädtischer Lage.

Das Grundstück ist im Rahmen des Flächenmanagementprojektes der Stadt Burghausen durch das Architekturbüro Prof. Dirtheuer, München (05.04.2012) untersucht worden; eine detaillierte Bearbeitung erfolgte in diesem Rahmen nicht, weil die Fläche nicht zur Verfügung stand. Nach dem Ankauf soll es nunmehr unter Berücksichtigung der benachbarten Baustrukturen einer maßvollen Bebauung mit Einzelwohnhäusern dienen und den innerstädtischen Standort an der Robert-Koch-Straße/Ecke Bachstraße aufwerten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10m werden die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für eine verdichtete Bebauung der bisherigen Baulücke für qualitätsvolles Wohnen geschaffen. Einer verstärkten Innenentwicklung und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum wird Rechnung getragen. Die vorhandene technische Infrastruktur wird besser ausgelastet ohne dass hohe Neuerschließungskosten entstehen. In Burghausen ist die Nachfrage nach Baugrundstücken für Einzelwohnhäuser nach wie vor groß. Die Arbeitsplätze in der örtlichen Industrie können vom Baugebiet aus bequem mit dem Fahrrad oder dem Citybus erreicht werden. Die Freizeit-, Sport- und Erholungsanlagen in Lindach sind in fußläufiger Nähe.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10m wird im beschleunigten Verfahren für Bauleitpläne der Innenentwicklung nach § 13 a Baugesetzbuch durchgeführt. Der Bebauungsplan wird voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben und keine Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Landespflege oder des Denkmalschutzes beeinträchtigen.

Die drei Bebauungsvorschläge unterscheiden sich in der Anzahl und Größe der Bauparzellen.

Variante 1	Variante 2	Variante 4
Parzellengrößen		
470	390	585
470	390	585
470	600	570
480	400	630
550	400	700
530	430	570
470	530	555
470	530	550
470	390	
460	400	
	400	
Gesamte bebaubare Fläche		
4840	4860	4745

Herr Stadtrat Angstl fragt nach, bei welcher Variante die Erschließung am wirtschaftlichsten durchgeführt werden könnte.

Herr Erster Bürgermeister Steindl antwortet, dass von Seiten der Stadt die wirtschaftlichste Erschließungsvariante festgelegt wird, wenn die genaue Parzellierung feststeht. Herr Erster Bürgermeister Steindl sieht es als wichtig an, dass aufgrund der für dieses Gebiet hoch anzusetzenden Grundstückspreise keine zu großen Grundstückseinheiten entstehen. Man befindet sich hier an zwei Straßen (Bachstraße und Robert-Koch-Straße). Zudem befindet sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite der Festplatz, auf dem ggf. Veranstaltungen durchgeführt werden könnten. Herr Erster Bürgermeister Steindl kann sich eine Bebauung mit 10 Häusern (Grundstücksgrößen 350 bis 400 m²) mit einer wirtschaftlichen Erschließung gut vorstellen. Die bisherige Bebauung wird aufgenommen. Die Gefahr, dass die verlängerte Orffstraße als Durchfahrtstraße genutzt wird, sieht Herr Erster Bürgermeister Steindl hier auch nicht. Ziel sollte sein, ein gutes Mittelmaß zu finden, um möglichst viele Klienten bedienen zu können, da es im Stadtgebiet nicht mehr viele Flächen für eine Einzelhausbebauung gibt.

Herrn Stadtrat Schacherbauer gefällt die neue Variante mit 10 Hauseinheiten von der strukturellen Ausrichtung sehr gut, da sie das bisherige Baugebiet aufnimmt und fortschreibt. Herr Stadtrat Schacherbauer ist jedoch der Meinung, dass die Grundstücksgrößen zwischen 470 und 550 m² für Einfamilienhäuser in der Stadtlage nicht ganz die Marktbedürfnisse berücksichtigen. Bei einer Reduzierung auf 8 Einheiten würde man Grundstückgrößen von ca. 580 m² erhalten, für die sicherlich auch ein entsprechender Markt vorhanden wäre.

Auch Herr Dritter Bürgermeister Stranzinger würde eine Bebauung mit 8 Einheiten und dementsprechend größeren Grundstücksflächen bevorzugen. Seiner Ansicht nach würden sich trotzdem hierfür ausreichend Bauwerber finden.

Herr Stadtrat Stadler spricht sich wie schon in der Bauausschusssitzung am 04.03. für kleinere Grundstücksgrößen aus. Der Grundstückserwerb wäre dann auch für eine größere Klientel möglich.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Der Tagesordnungspunkt wird zur Beratung in die Fraktionen verwiesen.

Mit allen 9 Stimmen

3.2. Bebauungsplan Nr. 26a für den Bereich Anton-Riemerschmid-Straße (nordöstlich), Piracher Straße (südöstlich), Lindacher Straße (westlich); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 die Gesamtänderung des Bebauungsplanes Nr. 26 beschlossen. Die betroffenen Behörden, die Träger öffentlicher Belange und die benachbarten Kommunen wurden um Stellungnahmen zum Bebauungsplankonzept Nr. 26a gebeten. Für die Öffentlichkeit wurde der Vorentwurf zur Einsicht im Rathaus in der Zeit vom 19.02.2015 bis einschließlich 20.03.2015 ausgelegt. Es sind folgende Stellungnahmen/Einwände eingegangen:

Freiwillige Feuerwehr der Stadt Burghausen vom 22.02.2015:

Die Zufahrtsbreite der Verkehrsfläche muss mindestens 3,50 m betragen.

Abwägung:

Die private Erschließungsfläche muss, soweit sie als Feuerwehrezufahrt dient, mindestens 3,50 m breit errichtet werden und für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend tragfähig sein. Die Festsetzung A.4. wird entsprechend ergänzt.

Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, vom 25.02.2015:

Die Planung entspricht den Erfordernissen der Raumplanung.

Gemeinde Mehring vom 24.02.2015:

Keine Einwände.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23.02.2015:

Keine Einwände.

Stadtwerke Burghausen vom 18.02.2015:

Keine Einwände.

Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz vom 02.03.2015:

Keine Einwendungen.

Landkreis Altötting, Kreisbrandrat vom 02.03.2015:

Keine Äußerung

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Kompetenzteam Baurecht vom 26.02.2015:

Es besteht Einverständnis.

Gemeinde Haiming vom 05.03.2015:

Keine Bedenken.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 05.03.2015:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Im Bereich der öffentlichen Straße befinden sich TK-Linien, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden. Es wird darum gebeten, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Es ist sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom abzustimmen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Informationen werden an den Grundstückseigentümer und Vorhabenträger weitergeleitet.

Polizeiinspektion Burghausen vom 18.03.2015:

Aus polizeilicher Sicht steht nichts entgegen.

Landratsamt Altötting, Sachgebiet 52 (Hochbau) vom 16.03.2015:

Es soll überprüft werden, ob weitere in § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung genannte Nutzungen ausgeschlossen werden. Die Zahl der Wohneinheiten ist nicht festgesetzt, aber in der Begründung genannt. Die Gültigkeit des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerische Bauordnung soll konkret angeordnet werden. Klarstellung, dass die fertige Geländehöhe nach dem Bau der Tiefgarage und der Herstellung der geforderten Erdüberdeckung das bestehende Geländeniveau bzw. eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf. Es ist die Vorgabe einer maximalen Höhenlage des Erdgeschossfußbodens erforderlich. Bei der Definition der Wandhöhe sind die Worte „und dem“ durch „bis zum“ zu ersetzen.

Abwägung:

Es werden auch die in § 4 Abs. 3 Nrn. 4 (Gartenbaubetriebe) und 5 (Tankstellen) genannten Betriebe ausgeschlossen.

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in den Wohngebäuden wird nicht verbindlich festgesetzt sondern nur nachrichtlich in der Begründung genannt.

Die Abstandsflächenregelung unter Ziffer C) 1.2 wird ergänzt: Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO findet Anwendung.

Ziffer C) 1.4 Tiefgarage wird dahingehend ergänzt, dass die Tiefgarage inkl. Erdüberdeckung (60 cm) eine bestimmte Höhe nicht überschreiten darf.

Die maximale Höhenlage des Erdgeschossfußbodens wird für alle Gebäude bezogen auf NN festgesetzt.

Die Definition der Wandhöhe wird korrigiert.

Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde vom 09.03.2015:

Für die geplante Wohnbebauung sind die Lärmimmissionen unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrszahlen zu ermitteln. Beurteilungsgrundlage ist die DIN 18005. Es wird angemerkt, dass bereits 1993 für den bestehenden Bebauungsplan eine deutliche Überschreitung der zulässigen Werte ermittelt wurde. Die Einhausung der Tiefgarageneinfahrt ist verbindlich vorzuschreiben.

Abwägung:

In Ziffer C) 1.4 wird die Einhausung der Tiefgaragenzufahrt verbindlich festgesetzt.

Der Grundstückseigentümer hat die Lärmimmissionen mit einem Gutachten ermitteln zu lassen.

Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde vom 11.03.2015:

Die bestehende Hecke entlang der Piracher Straße soll in die Außenanlagen integriert und als zu erhaltender Bestand in die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen werden. Im Bauantragsverfahren soll dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege ein Freiflächengestaltungsplan vorgelegt werden.

Abwägung:

Die Beseitigung der Hecke würde keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft darstellen. Der vorhandene Bewuchs ist nicht wertvoll. Der Erhalt wird dem Grundstückseigentümer anheimgestellt. Außerdem sind die §§ 14 bis 17 Bundesnaturschutzgesetz auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nicht anzuwenden.

Der Kreisfachberater wird im Baugenehmigungsverfahren nicht beteiligt. Diese Aufgabe wird in Burghausen vom städtischen Umweltamt erledigt.

Landratsamt Altötting, Gesundheitsamt vom 10.03.2015:

Keine Äußerung.

Nachbarn aus der Zürnstraße (20.02.2015):

Die Gebäudeabstände zur gemeinsamen Grundstücksgrenze sollen erhöht werden, entweder dadurch, dass die Bauflucht der nördlichen drei Gebäude am Straßenverlauf der Anton-Riemerschmid-Straße und nicht an der gemeinsamen Grundstücksgrenze orientiert wird oder dadurch dass die drei Gebäude in Richtung Straße parallel verschoben werden.

Abwägung:

Die die Nachbarn schonendere Situierung der Baukörper wird berücksichtigt. Die drei nördlichen Gebäude werden entsprechend abgerückt. Der Bauraum für das nördlichste Gebäude wird um 2 m in Richtung Anton-Riemerschmid-Straße verschoben. Die beiden anschließenden Bauräume werden ebenfalls verschoben, so dass sich eine einheitliche Straßenflucht ergibt.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 17.03.2015:

Kein Einwand.

Eisenbahn-Bundesamt vom 19.03.2015

Keine Bedenken.

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Altötting vom 19.03.2015:

Die Verdichtung in Burghausen wird befürwortet; naturschutzfachliche Punkte sprechen nicht dagegen. Es wird gebeten, einen hohen Wärmedämmstandard (Passivhaus) und eine Heizzentrale mit BHKW und Spitzenkessel und solare Heizungsunterstützung zu realisieren.

Abwägung:

Die Bitte wird an den Grundstückseigentümer weitergeleitet.

Abteilung Tiefbau der Stadt Burghausen vom 20.03.2015:

Der Pkw-Verkehr von der Piracher Straße in die Anton-Riemerschmid-Straße wird sich in den Hauptverkehrszeiten zwischen 7:00 und 10:00 sowie 16:00 bis 19:00 um ca. 40 Pkw's auf insgesamt ca. 100 Pkw's erhöhen. Wenn auch das Areal der ehemaligen Kirschhalle mit Wohnungen bebaut wird, sollte überlegt werden, die Piracher Straße mit einer Rechtsabbiegespur zu verbreitern.

Abwägung:

Der zusätzlich zu erwartende Pkw-Verkehr kann über die Piracher Straße abgewickelt werden; eine Rechtsabbiegespur wird bei dem geringen Verkehrsaufkommen nicht für erforderlich gehalten.

Bayernwerk AG vom 16.03.2015:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn durch das Planungsvorhaben der Bestand und der Betrieb der elektrischen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die elektrische Erschließung der kommenden Bebauung lässt sich voraussichtlich aus der bestehenden Trafostation Burghausen 35 durchführen.

Abwägung:

Entsprechend der allgemeinen Spartenauskunft liegen keine elektrischen Anlagen in dem zur Bebauung vorgesehenen Grundstück. Die Informationen werden an den Grundstückseigentümer und Vorhabenträger weitergeleitet.

Energie Südbayern GmbH vom 18.03.2015:

Keine Einwände.

Herr Hintermeier, Fa. Grundner am 25.03.2015:

Es sollen Grundstückseinfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m zugelassen werden. Der Bauraum der Tiefgarage soll bis an die Baugrenzen der Gebäude heranreichen.

Abwägung:

Die Anregungen werden berücksichtigt.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die eingegangenen Stellungnahmen/Einwände werden in der vorstehenden Art und Weise berücksichtigt bzw. abgewogen. Der Stadtrat billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 26a und beschließt die öffentliche Auslegung.

Mit allen 9 Stimmen

3.3. Bauantrag zur Errichtung einer Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2292/7 und 2292/8, Gemarkung Burghausen im Gewerbegebiet Lindach A

Die Wohnheim Asyl GdbR, Gewerbepark Lindach A2, Burghausen beantragt die Baugenehmigung zur Errichtung von Flüchtlingsunterkünften auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 2292/7 und 2292/8, Gemarkung Burghausen im Gewerbepark Lindach A. Die Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 45g vom 13.03.2015. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden bis auf den Überbau der Baugrenze mit einer Fluchttreppe eingehalten.

Es werden zwei zweigeschossige Gebäude in Fertigbauweise (Holzbauweise gemäß Brandschutzkonzept) für die Unterkunft erstellt. Die Gemeinschafts- und Nebenräume befinden sich in eingeschossigen Bauwerken, die den beiden Gebäuden für Wohnen und Wohnheim vor- bzw. zwischengelagert werden. Im Wohngebäude sind 24 Wohneinheiten für je 4 Personen mit eigenem Bad und Küchenzeile vorgesehen. Im Wohnheim sind 40 Zweibettzimmer und gemeinschaftliche Küchen und Sanitärräume geplant. Insgesamt wird Wohnraum für 176 Personen geschaffen. Die Wohnfläche beträgt gesamt 2.066 m².

Es sind ein Kinderspielfeld sowie sechs Kfz.-Stellplätze geplant. Die Baukosten betragen ca. 1.400.000,- €.

Herr Stadtrat Angstl sieht die Anzahl und Größe der Gemeinschaftsräume als zu gering an, vor allem wenn davon auszugehen ist, dass viele Familien mit Kindern in der Asylbewerberunterkunft untergebracht werden sollen.

Auch Frau Zweite Bürgermeisterin Seemann sieht zwei Gemeinschaftsräume von je 30 m² für die ausgelegte Zahl von 170 Flüchtlingen für nicht ausreichend an.

Herr Erster Bürgermeister Steindl entgegnet, dass man vom Bauwerber nicht verlangen kann, dass zusätzliche Gemeinschaftsräume errichtet werden. Dies wäre nur möglich, wenn die Stadt für die Asylangelegenheiten zuständig wäre. Die Zuständigkeit liegt hier jedoch beim Landratsamt Altötting und der Regierung von Oberbayern. Wenn der Vertrag zwischen dem Bauwerber und der Regierung von Oberbayern geschlossen ist, kann von Seiten der Stadt mit dem Bauwerber entsprechend verhandelt werden.

Dem Stadtrat wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Einvernehmen wird erteilt.

Mit allen 9 Stimmen

3.4. Vorlage des Freiflächengestaltungsplanes für die Sanierung der Außenanlagen im Zuge der Revitalisierung der ehem. Klosteranlage Raitenhaslach mit Umbau Straßenführung und Dorfmitte

Der Freiflächenplan der Landschaftsarchitekten Keller, Damm + Roser vom 03.03.2015 liegt vor und entspricht den Absprachen mit der Stadt. Nicht enthalten sind die evtl. zusätzlichen Parkplätze im Bereich der Turnhalle.

Im Zuge der Revitalisierung der ehemaligen Zisterzienser Klosteranlage Raitenhaslach zu einem Study and Science Center der Technischen Universität München (TUM) soll der gesamte Hofbereich der Klosteranlage ebenfalls saniert werden.

In einem ersten Teilabschnitt der Sanierung werden die Zufahrt und der fußläufige Zugang zum Klosterhof bearbeitet. Alte Wegebeziehungen sollen sichtbar gestärkt, neue Funktionen wie Feuerwehrezufahrt und Anlieferungen bewerkstelligt werden. Vorrangig aber ist das Herstellen eines Klosterinnenhofes, der als Gesamtheit wahrnehmbar ist. Fußgänger haben im Hof Vorrang. Bisherige Parkierungen sollen zu Gunsten der Neugestaltung verlegt werden.

Der Prälatenstock, als zentrales Gebäude des Study Center der TUM, erhält in seinem Vorfeld eine ruhige Rasenfläche, die mit einem Wasserbecken den Ort der historischen Rossschwemme darstellt. Dazu werden Kleingehölze entfernt. Im Bereich vor der Kirche werden neue niedrige Eiben, als Reminiszenz an die Leitbaumart der Zisterzienser gepflanzt. An der Stelle der ehemaligen Klosterpforte – das Gebäude ist nicht mehr vorhanden – soll eine Markierung im Boden auf die einstige Haupteingangssituation hinweisen. Von hier aus zielt ein geradliniger Weg zur Klosterkirche.

Hinter dem Prälatenstock befindet sich der Prälatengarten. Dieser soll in seiner bereits bestehenden historischen Struktur erhalten und saniert werden. Ein Platz neben dem Trakt des sog. Steinernen Saals soll als Steinerner Hof für Außenveranstaltungen hergestellt werden. Die anderen Höfe werden in ihrer Grundstruktur beibehalten und lediglich bezüglich der Beläge saniert.

Die Zufahrt zum Kloster wird neu organisiert. Busse erhalten am neu angelegten Dorfplatz eine Haltemöglichkeit um Besucher zu entlassen und um dann auf den neu anzulegenden Busparkplatz (eigener Bauantrag) außerhalb des Klosters zu fahren. Hierzu werden die jetzige Dorfweiese zum Teil der Zufahrt und der Dorfplatz neuer Ort für die Ankunft und den Maibaum.

Die Baukosten werden auf 1.935.000,- € geschätzt.

Es wird keine Beschlussempfehlung abgegeben. Die Planung wird in der Stadtratssitzung von Frau Prof. Keller ausführlich vorgestellt.

Anfragen/Sonstiges

1. Erweiterter Hochwasserschutz

Auf entsprechende Nachfrage von Herrn Dritten Bürgermeister Stranzinger antwortet Herr Hengersperger, dass für das mobile Aufstecksystem ein Antragsverfahren zu durchlaufen ist. Die dafür notwendigen Unterlagen wurden von der Firma EDR übermittelt und werden bei der Wasserrechtsbehörde des Landratsamts Altötting eingereicht.

Herr Erster Bürgermeister Steindl ergänzt, dass gute Aussichten auf eine Genehmigung des mobilen Aufstecksystems bestehen. Er geht davon aus, dass alle notwendigen Genehmigungen bis Jahresende vorliegen, sodass bis Jahresmitte 2016 das Aufstecksystem einsatzbereit sein könnte.

2. Bahnhof Burghausen - zusätzlicher Fahrkartenautomat

Bezugnehmend auf die Anfrage von Herrn Stadtrat Dr. Schmidt-Thrö in der Bauausschusssitzung am 04.02. wurde bei der Bahn ein Angebot für die Errichtung eines weiteren Fahrkartenautomaten beim Bahnhof Burghausen eingeholt. Laut Herrn Ersten Bürgermeister Steindl müsste die Stadt die Kosten für den Fahrkartenautomaten tragen. Diese belaufen sich auf einmalig 5.500 € sowie jährlich 18.500 €.

3. niedrige Schallschutzwand

Herr Erster Bürgermeister Steindl stellt klar, dass die Stadt nicht in das Verfahren der niedrigen Schallschutzwand eingebunden ist. Bei der Stadt liegen daher auch keinerlei Messwerte zur Einsicht vor. Von Seiten der Südostbayernbahn wurden lediglich Terminvorschläge für ein Abschlussgespräch unterbreitet, die jedoch kurzfristig wieder abgesagt wurden. Herr Erster Bürgermeister Steindl hat die Südostbayernbahn nun aufgefordert, mit der Bürgerinitiative Verkehrskonzept Burghausen und den betroffenen Bahnanwohnern einen Termin zu avisieren, in dem die aktuelle Sachlage geschildert wird und ggf. erste Messergebnisse präsentiert werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 14:55 Uhr

Burghausen, 01.04.2015

STADT BURGHAUSEN

**HANS STEINDL
ERSTER BÜRGERMEISTER**

**CHRISTIAN EDENHOFFER
PROTOKOLLFÜHRER**